SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Carl Otto Lenz hat seine Schlußanträge * am 12. Dezember 1989 vorgetragen. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, die ihm von der Cour du travail Mons unterbreitete Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

„Aus Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 3 und aus Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 1408/71 folgt, daß sich die einer Versicherungszeit gleichgestellten Zeiten allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen."

* Originalsprache: Deutsch.